

**2020/933/10**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



## **Änderung der Geschäftsordnung**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg wie in der Anlage aufgeführt.

### **Sachverhalt**

Alle in der Kreisstadt Homburg vertretenen Parteien und Wählergruppen (CDU, SPD, Bündnis90/Grüne, Die Linke, FWG sowie FDP) außer der AfD-Fraktion haben mit Schreiben vom 26. November die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes betr. Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19) in die Ratssitzung am 16. Dezember 2020 beantragt.

Unter Punkt 2 wird die Verwaltung beauftragt, folgende Regelung in die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt Homburg einzufügen:

„In einer epidemischen Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern (außerordentliche Notlage gemäß § 51a Abs. 1 KSVG) tritt ab einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Saarpfalz-Kreis (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) von mehr als 50 Infizierten für alle Gremiensitzungen des Rates die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kraft.“

Auf Grundlage dessen wird dem Stadtrat nun eine Änderung der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung wird die als Anlage beigefügte Änderung in die Geschäftsordnung übernommen und diese als bereinigte Fassung zur Verfügung gestellt.

§ 22 der Geschäftsordnung sieht nun vor, dass dem Vorsitzendem der Sitzung im Rahmen der Ausübung des Ordnungs- und Hausrechtes im Sinne einer vorläufigen Regelungsbefugnis die Möglichkeit eröffnet wird, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzungen zu treffen. Die eingefügte Regelung soll es dem Vorsitzenden künftig ermöglichen, aufgrund der Vielzahl der im Einzelfall im Rahmen einer Geschäftsordnung nicht zu regelnden unvorhergesehenen Störungen der Sitzungsordnung, Anordnungen im Sinne von Satz 1 zu treffen. Deren Aufrechterhaltung soll jeweils der Überprüfung des Stadtrates unterliegen.

Neu in die Geschäftsordnung wurde zur Eindämmung der aktuellen Corona-Pandemie § 22 a aufgenommen. Er beinhaltet die Beachtung spezieller Sicherheitsmaßnahmen und Hygienevorschriften, die stufenweise - unter Berücksichtigung einer 7-Tages-Inzidenz von 50 - bis hin zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch während der Sitzungen für die der Geschäftsordnung unterliegenden Gremien führen kann. Die Anwendung des § 22 a

ist zeitlich begrenzt unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung durch das Robert-Koch-Institut.

Darüber hinaus enthält der neu eingefügte § 22 b der Geschäftsordnung nun einen klarstellenden bzw. ergänzenden Hinweis, dass die in § 22 a vorgegebenen Bestimmungen nun auch für die vom Stadtrat oder seitens der Verwaltung gebildeten Arbeitskreise, Kommissionen, HH-Klausurtagungen, ähnliche Zusammenkünfte als auch für die Teilnehmer an Vorstellungsgesprächen gelten.

### **Anlage/n**

- 1 Änderung der Geschäftsordnung (öffentlich)

## **ÄNDERUNG GESCHÄFTSORDNUNG**

### **I. Änderung Inhalt(sverzeichnis)**

1. Nach § 22 wird wie folgt eingefügt:
  - a) „§ 22 a) Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage“
  - b) „§ 22 b) Analoge Anwendung“

### **II. Änderung Einzelregelungen**

1. § 22 erhält folgenden Absatz 1:

“ (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 21 aus. Hierzu kann der Vorsitzende vorübergehende Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsbetriebes, am Sitzungsort treffen. Der Stadtrat entscheidet, in der Regel sofort ohne Aussprache, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, ob die vom Vorsitzenden getroffene Maßnahme aufrechterhalten wird.“

2. Der bisherige § 22 Abs. 1 wird zu § 22 Abs. 2
3. Der bisherige § 22 Abs. 2 wird zu § 22 Abs. 3

4. Nach § 22 wird wie folgt eingefügt:

#### **„22 a)**

Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer  
zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage“

- (1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern als hoch eingeschätzt wird. Maßgeblich hierfür ist die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.
- (2) Bei allen dem Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremiensitzungen der Kreisstadt Homburg ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Beim Betreten des Sitzungsortes sind die allgemein gültigen Hygieneregeln einzuhalten.
- (3) Personen, die typische Symptome einer Infektion nach Abs. 1 zeigen (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust), dürfen nicht an Sitzungen im Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung teilnehmen, außer sie können durch Vorlage eines Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden ist, belegen, dass keine Infektion besteht. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern (Sieben-Tages-Inzidenz) im Saar-Pfalz-Kreis den Grenzwert von 50, so besteht aus Gründen des Fremdschutzes über Absatz 2 hinaus bei allen Gremiensitzungen im

Geltungsbereich der Geschäftsordnung der Kreisstadt Homburg für alle Gremiumsmitglieder und alle sonstigen an einer Sitzung teilnehmenden Personen (bspw. Gäste, externe Sachverständige, sowie die Öffentlichkeit) ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Pflicht gilt beim Betreten und während des Aufenthaltes am Sitzungsort, sowie auch während der Sitzungen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht auch an einem fest zugewiesenen Sitzplatz. Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich kurzzeitig für den Konsum von Getränken abgenommen werden.

- (5) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, können sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier („Face Shield“) beschränken. Auch besteht in diesen Fällen die Möglichkeit der Aufstellung von Plexiglasscheiben durch den Sitzungsdienst. Zur Glaubhaftmachung der entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe ist vorab ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Regelungen die Maßnahmen nach § 21 und § 22 treffen.“

5. Nach § 22 a wird wie folgt eingefügt:

**„22 b)**  
Analoge Anwendung

Die Bestimmungen des § 22 a gelten auch für die vom Stadtrat oder seitens der Verwaltung gebildeten Arbeitskreise, Ausschüsse, Kommissionen, HH-Klausurtagungen, ähnliche Zusammenkünfte und für die Teilnehmer an Vorstellungsgesprächen.“